

1 Wohnsitz

Stand 2007

Rechtsquellen

Bundesrecht

- Bundesverfassung Art. 24 *Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Orte des Landes niederzulassen.*
- Zivilgesetzbuch Art. 23 *Der Wohnsitz einer Person befindet sich an jenem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.*
- Zivilgesetzbuch Art. 24 *Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.*
- Zivilgesetzbuch Art. 25 *Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde.*
- Zivilgesetzbuch Art. 26 *Der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil oder Strafanstalt begründen keinen Wohnsitz.*
- Zivilgesetzbuch Art. 162 *Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.*

Kantonsrecht

- Kantonsverfassung Art. 15 *Die Niederlassungsfreiheit ist gewährleistet.*
- Gemeindegesezt § 3 *Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.*
- Gemeindegesezt § 4 *Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.*

Gemeindegesezt § 5 *Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.*

Gemeinderecht

Gemeindeordnung *Individuell*

Gebührentarif *Individuell bezüglich Aufforderungsgebühren*

1.1 Anmeldung und Abmeldung

Nach § 3 Abs. 1 des solothurnischen Gemeindegeseztes (GG) hat, wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Als Gegenstück dazu wird in § 3 Abs. 2 GG bestimmt, dass, wer den Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, sich wiederum innert 14 Tagen abzumelden hat.

Das Gemeindegesezt enthält somit lediglich die Begriffe der An- und der Abmeldung. Damit werden einerseits der Vorgang, dass jemand neu in der Gemeinde Wohnsitz begründet, und andererseits die Feststellung, dass jemand seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde aufgibt, umschrieben.

Es stellt sich die Frage, ob das Ummelden, das heisst der Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. der Adresse innerhalb der Gemeinde, ebenfalls erfasst wird. Es gilt der Grundsatz, wonach von der Meldepflicht auch die „Ummeldung“ erfasst wird (vgl. Thalmann, a.a.O., S. 98). Nach § 4 GG wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- und Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz, d. h. bis Fr. 300.– (§ 6 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesezt, BGS 125.12), bestraft. Die Strafanzeige wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich beim Friedensrichter eingereicht (vgl. hinten, Ziff. 4.5.7.).

Sinn und Zweck der Meldepflicht ist unter anderem darin begründet, dass die Gemeinden als Grundlage für ihre Verwaltungstätigkeit das Einwohnerregister führen. Verwaltungsintern sind verschiedene Verwaltungsabteilungen, Behörden etc. auf die Daten der Einwohnerkontrolle angewiesen, die jedoch nur streng dem Grundsatz der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Datenschutz entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Daten sind von den einzelnen Stellen separat zu verwalten, um die Gefahr eines missbräuchlichen Zugriffs zu beschränken (vgl. Thalmann, a.a.O., S. 101 f).

Für die Bestimmung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes wird in § 5 Abs. 1 GG auf das Zivilrecht verwiesen, mithin auf die Art. 23 ff ZGB. Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil (siehe dazu § 5 GpR), das Steuerdomizil (siehe dazu § 8 StG) und andere besondere Domizilarten (§ 5 Abs. 2 GG).

Unter dem Begriff Wohnsitz kennt man einen zivilrechtlichen Wohnsitz (ZGB) und einen Wohnsitz des öffentlichen Rechts (BV, GG, Steuerrecht).

1.2 Wohnsitz im Sinn von Art. 23 ZGB

Es besteht für jeden nicht bevormundeten Schweizerbürger (für Ausländer siehe Kapitel "Ausländische Staatsangehörige") ein verfassungsmässiges Recht auf freie Niederlassung. Früher konnte die Niederlassung/Anmeldung verweigert werden, z. B. infolge Einstellung bürgerlicher Ehren und Rechte, wegen zur Last fallen der öffentlichen Wohltätigkeit/Fürsorge usw.

Art. 23 Abs. 1 ZGB bestimmt, dass sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Ort soll den Mittelpunkt der Lebensführung bilden. Indizien dafür sind Mieten, Kaufen, Bewohnen eines Hauses, einer Wohnung, eines Zimmers, Vereinstätigkeit, politische Aktivitäten usw. in der Wohngemeinde. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist bestimmend für die Zuständigkeit von Gerichten und Behörden (z. B. Amtsgericht, Vormundschaftsbehörde usw.).

Diese Definition enthält sowohl ein objektives (Aufenthalt) wie auch ein subjektives Element (Absicht dauernden Verbleibens). Die (dogmatische) Aufgliederung in zwei unterschiedliche Tatbestandselemente darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei der Zuordnung des Wohnsitzes letztlich immer um die Bestimmung **des Lebensmittelpunktes einer Person**, um die Ermittlung des räumlichen Zentrums der persönlichen Interessen geht (M. Pedrazzini, Grundriss des Personenrechts, Bern 1982, S. 97). Die körperliche Anwesenheit im Sinn des Aufenthaltes ist zwar zur Begründung des Wohnsitzes erforderlich, nicht aber zu dessen Aufrechterhaltung. Das ergibt sich aus dem Prinzip des Weiterdauerns des bisherigen Wohnsitzes bis zur Begründung eines neuen (Art. 24 Abs. 1 ZGB), welches verhindert, dass im Fall längerer oder kürzerer Ortsabwesenheit der Wohnsitz unterbrochen wird.

Da die Art des Aufenthaltes (Wohnen im eigenen Heim, Mietwohnung, Hotelaufenthalt etc.) für die Begründung des Wohnsitzes nicht massgeblich ist, muss dies erst recht für die Aufrechterhaltung eines einmal begründeten Wohnsitzes gelten. Selbst eine länger dauernde Ortsabwesenheit lässt den einmal begründeten Wohnsitz bestehen, solange die betreffende Person weiterhin an diesem Ort ihren Lebensmittelpunkt hat (vgl. zu dieser Problematik E. Bucher, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bd. I, 2.A., 1. Teilband, Bern 1976, S. 552 ff und RRB Nr. 3506 vom 19. Oktober 1993, veröffentlicht in GER 1993, Nr. 6).

Als Wohnsitz eines Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB), auch wenn sie sich in einer anderen Gemeinde aufhalten. Ein Wohnsitzwechsel kann nur unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgen, bei gleichzeitiger Übertragung der Vormundschaft an die neue Wohnsitzgemeinde.

Der Aufenthalt an einem Ort zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB).

1.3 Öffentlich-rechtliches Domizil (Art. 24 Abs. 1 ZGB)

Die Gemeinde hat ein Interesse zu wissen, wer sich auf ihrem Gemeindegebiet aufhält. Sie muss unter anderem wissen, wen sie mit Wasser, Energie etc. zu versorgen hat, oder bei wem sie Abgaben zu erheben hat. Deshalb statuiert das Gemeindegesetz in § 3 eine Meldepflicht für alle Personen, die in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründen. Das in diesem Zusammenhang geführte Einwohnerkontrollregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist die Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde. Es dient der Gemeinde aber nicht nur als Auskunfts- sondern auch als Führungsinstrument.

Auf dem Gebiet des kantonalen öffentlichen Rechts, insbesondere in Bezug auf polizeiliche Bewilligungen und die Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern, wird in den kantonalen Gesetzen oft von Wohnort und Aufenthaltsort gesprochen. Dabei handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Wohnsitz, der sich mit dem privatrechtlichen nach ZGB nicht decken muss und der für das Privatrecht nicht massgebend ist.

Weiter regelt der Entscheid über das öffentlich-rechtliche Domizil, das heisst die Niederlassung, jedoch nur die Beziehungen zwischen der Person und der betreffenden Behörde. Es bedeutet nicht mehr, als dass der Niederlassung kein administratives Hindernis entgegensteht (K. Spühler, in ZBI 93/1992, S. 341). Die Gemeinde hat lediglich ein Interesse daran, zu wissen, wer tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt in der Gemeinde hat, mithin Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB. Sobald aber jemand seinen Wohnsitz aufgibt, besteht aufgrund des Sinnes und Zweckes der Bestimmungen über das öffentlich-rechtliche Domizil kein Grund mehr, bis zum Erwerb eines neuen Domizils, die einmal begründete Niederlassung weiterhin als öffentlich-rechtliches Domizil bestehen zu lassen (vgl. dazu auch K. Spühler, a.a.O., S. 339 und die da zitierte Rechtsprechung). Deshalb knüpft das Gemeindegesetz denn auch für den Zeitpunkt der Ab- bzw. Ummeldepflicht an den Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes an, und nicht etwa an den Zeitpunkt der Begründung eines neuen Wohnsitzes (vgl. § 3 Abs. 2 GG).

Gemäss Art. 162 ZGB bestimmen die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung. Das Gesetz nimmt es hin, dass jeder Ehegatte einen eigenen Wohnsitz nach ZGB haben kann (die Ehegatten können sich also nach ZGB an verschiedenen Orten anmelden). Das Steuerrecht (öffentliches Recht) hat jedoch bei getrennten Wohnsitzen der Ehegatten nicht etwa auch eine getrennte Besteuerung vorzunehmen. Ehegatten werden nur dann getrennt besteuert, wenn sie berechtigt sind, getrennt zu leben und tatsächlich auch getrennt leben.

1.4 Unterstützungswohnsitz und Abschiebeverbot

Wie bereits erwähnt, gewährleistet die Niederlassungsfreiheit dem oder der einzelnen, an einem einmal gewählten Ort weiterhin zu verbleiben, sofern die Voraussetzungen für eine Niederlassung tatsächlich auch weiterbestehen (GER 1993 Nr. 6 und Verweise). Ebenso müssen der zivilrechtliche Wohnsitz und die sozialhilferechtliche Zuständigkeit nicht immer identisch sein. Die Regelungen über die Zuständigkeit finden sich im ZUG (vgl. auch Werner Thomet, Kommentar zum ZUG, Zürich, 1994).

In § 10 Abs. 1 SHG ist ausdrücklich festgehalten, dass es den Gemeinden untersagt ist, Hilfesuchende zu veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen. Dieses Abschiebeverbot folgt aus der auch den Bedürftigen garantierten uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit.

1.5 Anmeldung


1.5.1 Benötigte Dokumente/Unterlagen

Als formelle Voraussetzung für die Niederlassung gilt bei Schweizerbürgern die Depo-
nierung des Heimatscheines.


Für die Anmeldung müssen die zivilrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein (Art. 23
ZGB / *Absicht dauernden Verbleibens*). Es ist daher grundsätzlich **empfehlenswert**,
einen *Wohnnachweis* (= Mietvertrag) zu verlangen (zur Vermeidung von „Scheinwohn-
sitzen“).

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern ist ein
Nachweis über die Obhuts-/bzw. Sorgerechtsvereinbarung (z. B. Scheidungsurteil oder
Trennungskonvention) zu verlangen. **Gegebenenfalls ist das Einverständnis des
anderen Elternteils schriftlich einzuholen.**

Schweizer

Anmeldeformular (empfohlen) 
Original Heimatschein
Krankenversicherungsnachweis
Amtlicher Ausweis
evtl. Wohnungsnachweis
Familienausweis (frühere Bezeichnung: Familien-
büchlein)

Ausländische Staatsangehörige

Anmeldeformular (empfohlen) 
Ausländerausweis, Aufenthaltsgewilligung, Be-
willigung zum Stellenantritt oder Verfügung*
des bewilligten Familiennachzugsgesuches
Original gültiger Reisepass (bei EG-EFTA Staats-
angehörigen genügt eine gültige Identitätskarte)
Krankenversicherungsnachweis
evtl. Geburtsschein (bei Ledigen)
evtl. Wohnungsnachweis
Familien-, Ehedokument (bei Verheirateten)
Scheidungsurteil (bei Geschiedenen)
Totenschein/Familienbüchlein (bei Verwitweten)
* bzw. Arbeitsbestätigung für EG/EFTA Staatsan-
gehörige

Weitere Unterlagen gemäss Gemeindeordnung resp. interner Regelungen.

Das Ausfüllen eines Anmeldeformulars bewährt sich in der Praxis vor allem bei Fragen
bezüglich Zuzugsdatum (siehe *steuerlicher Wohnsitz 31.12.*), Zuzugsort, Konfession,
Untermieter/Mitbewohner, sowie Bestätigung der Angaben mittels Unterschrift.

Empfehlenswert wäre die Verankerung eines „Wohnnachweises“ in der Gemeindeordnung. So könnte zur Vermeidung von „Scheinwohnsitzen“ bei jeder Anmeldung aufgrund gesetzlichen Bestimmungen z. B. der Mietvertrag verlangt werden. Die Verankerung einer Meldepflicht für Wohnungsvermieter in der Gemeindeordnung wäre ebenfalls ein sinnvolles Hilfsmittel.

1.5.2 Anmelden von bevormundeten und verbeiständeten Personen

Angemeldet werden bevormundete Personen durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden.

Verbeiständete Personen können sich selbständig anmelden.

Hinweis: Für den Stimmregisterführer ist die Bevormundung nach Art. 369 ZGB von Bedeutung, da diese Personen nicht urteilsfähig und damit nicht stimmberechtigt sind.

1.5.3 Wohnsitznahme ohne Anmeldung

Wird ein neuer Wohnsitz begründet und die betroffene Person hat sich trotz den schriftlichen Aufforderungen seitens der Einwohnerkontrolle nicht ordnungsgemäss angemeldet (Verstoss gegen § 3 und § 4 des Gemeindegesetzes), hat die Einwohnerkontrolle eine **Verfügung** zu erlassen.

Formelle Voraussetzungen einer Verfügung

Gemäss § 97 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dies bedeutet, dass sofern gemeindeintern nicht anders geregelt ist, die Einwohnerkontrolle in ihrem Aufgabengebiet die Befugnis besitzt, Verfügungen zu erlassen.

Rechtliches Gehör

Bevor die Einwohnerkontrolle eine Verfügung erlässt, muss die Person die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt vorgängig äussern zu können und sie hat Anspruch darauf, dass ihre Anliegen gewürdigt werden (rechtliches Gehör/BV Art. 29). Zu diesem Zweck muss der voraussichtliche Inhalt der zu erlassenden Verfügung dem Betroffenen mitgeteilt werden. Die Person muss schriftlich durch eine Stellungnahme oder durch eine mündliche Befragung angehört werden. Ihr muss ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, Beweise für ihren Standpunkt beizubringen. Auf Verlangen kann die vom Verfahren betroffene Person bei der Einwohnerkontrolle Akteneinsicht verlangen. Aus diesem Grund sollten nur sachliche Fakten und keine persönliche Meinungen zusammengefasst werden.

Inhalt einer Verfügung

In der Verfügung werden die Rechte und Pflichten einer Person, zugeschnitten auf eine bestimmte Situation, festgehalten, d. h. mit der Verfügung wird die Person über die möglichen Konsequenzen ihres Fehlverhaltens informiert. Die betroffene Person hat einen Anspruch auf die Verfügung, da sie ein schützenswertes Interesse an der Regelung von Rechten und Pflichten hat. Der Inhalt jeder Verfügung muss immer durch klare Anordnungen – der staatliche Willensakt muss erkennbar sein – zusammengefasst begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Dadurch erhält die Person innerhalb einer Frist die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Einwohnerkontrolle Beschwerde zu erheben.

Die Bezeichnung Verfügung ist wünschenswert, aber nicht massgebend. Verfügungen werden im Normalfall schriftlich erlassen und per Einschreiben zugestellt.

Eine Verfügung muss folgende Punkte enthalten, damit sie gültig ist:

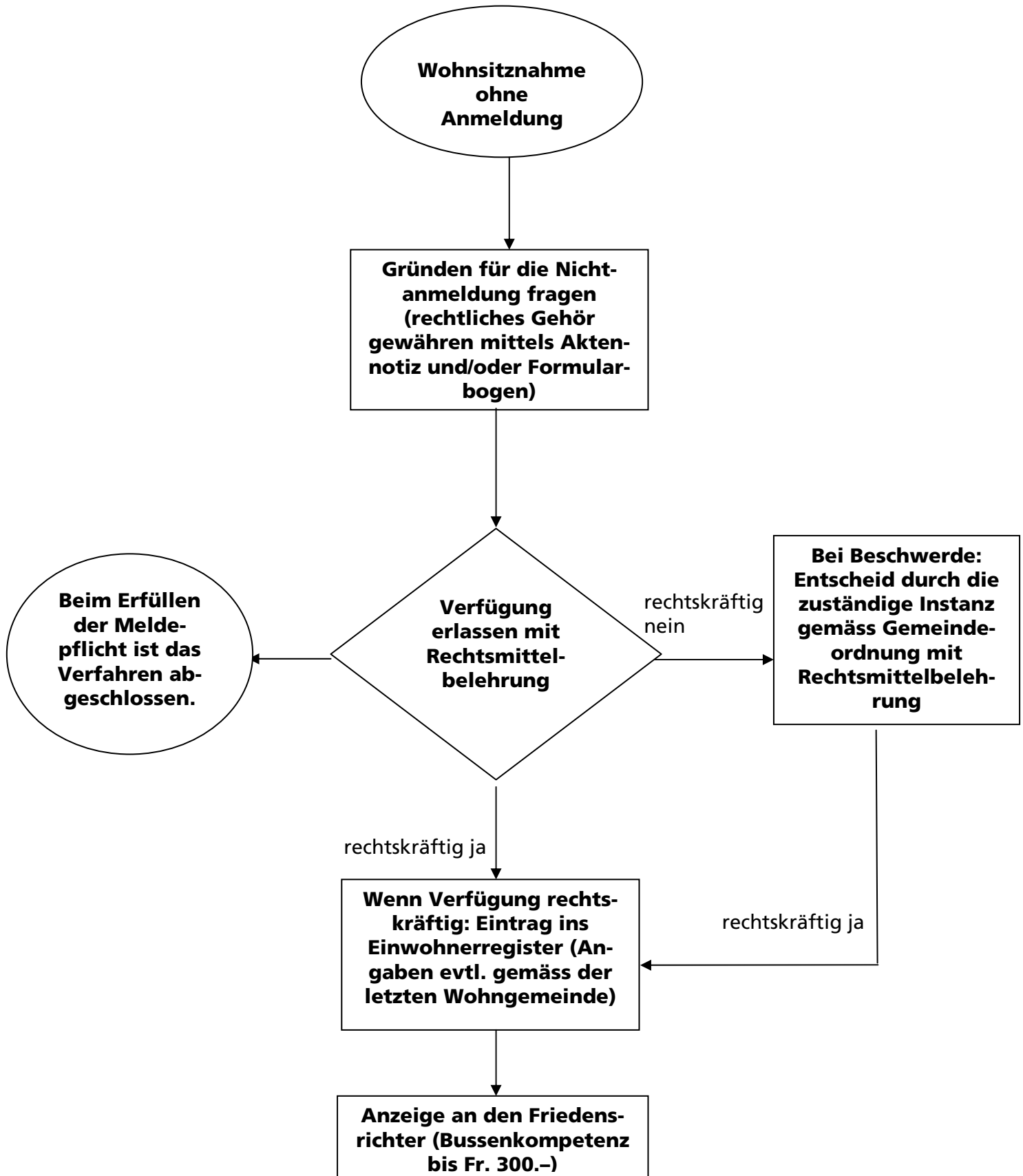
- Erlassende Behörde/Stelle/Person
- Datum
- Titel
- Sachverhalt und gesetzliche Abstützung
- Erwägungen (Begründung)
- Schlussfolgerungen
- Ausformulierter Beschluss mit der Anordnung
- Allfällige Auflagen und Bedingungen
- Kosten
- Rechtsmittel
- Adressaten
- Unterschrift(en)
- Evtl. Stempel
- Versanddatum

Rechtskraft/Vollstreckungsbefehl

Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen sind formell rechtskräftig, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies bedeutet, dass die Einwohnerkontrolle die Person entsprechend der Verfügung von Amtes wegen ins Einwohnerregister aufzunehmen hat.

Bei „Wegzug ohne Abmeldung“ ist das gleiche Verfahren einzuleiten (siehe Kapitel 1.7.3).

Wird ein neuer Wohnsitz begründet, ohne dass sich die betreffende Person anmeldet, ist wie folgt vorzugehen:



Die Aufforderung und Mahnung zur Anmeldung, die Einleitung von Sanktionen (d. h. bis hin zur Anzeige beim Friedensrichter ☐) hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Hinweis: Die Steuerformulare sind durch den Staatssteuerregisterführer zu versenden. Die Einwohnerkontrolle muss die entsprechende Mutationsmeldung vornehmen.

1.6 Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen

Die Grundlage für das Ausstellen von amtlichen Ausweisen oder Bescheinigungen aller Art (Wohnsitzausweis, MFK-Bestätigung, Lebensbescheinigung, etc.) ist bei Schweizern der Heimatschein und bei ausländischen Staatsangehörigen der Reisepass (bei EG-EFTA-Staatsangehörigen genügt die Identitätskarte).

Sind diese nicht hinterlegt, sollen auch keine amtlichen Dokumente ausgestellt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Einwohner als „provisorisch“ anzumelden.

1.7 Wegzug

1.7.1 Benötigte Dokumente / Unterlagen zur Abmeldung

Jedermann hat sich in der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abzumelden, auch wenn er einen Steuerausstand und allenfalls andere Gemeinderechnungen (z. B. Wasser-Abwasserrechnung) nicht bezahlt hat. Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die Ausweisschriften nicht zurückbehalten werden. Auch darf eine Abmeldebestätigung nicht verweigert werden, wenn später eine solche verlangt wird (z. B. um bei Wegzug ins Ausland BVG-Leistungen zu erhalten; BGE 127 I 97). **Auf der Abmeldebestätigung kann jedoch vermerkt werden, dass Ausstände bestehen.**

Bevor eine Abmeldung vorgenommen werden darf, ist sicherzustellen, ob die abzumeldende Person nicht bevormundet oder minderjährig ist.

Bei getrennt lebenden Ehepartnern mit minderjährigen Kindern ist bei einer Abmeldung festzustellen, welcher Elternteil das Sorgerecht besitzt resp. unter wessen Obhut sich das Kind befindet. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen (siehe auch ZGB Art. 25).

Schweizer

Abmeldeformular (empfohlen) ☐
Amtlicher Ausweis
Schriftenempfangsschein

Ausländische Staatsangehörige

Abmeldeformular (empfohlen) ☐
Ausländerausweis

Das Ausfüllen eines Abmeldeformulars bewährt sich in der Praxis zur – auch nachträglichen – Feststellung der korrekten Adresse, sowie, insbesondere Ende Jahr zur beweiskräftigen Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes („31.12.-Problematik“).

Der Schriftenempfangsschein ist die Quittung für den bei der seinerzeitigen Anmeldung hinterlegten Heimatschein bzw. Bescheinigung für auswärtigen Aufenthalt. Der Empfang des Heimatscheines ist in jedem Fall mit Unterschrift zu quittieren.

1.7.2 Wegzug ins Ausland

Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten ist es grundsätzlich prüfenswert, ob eine definitive Abmeldung vollzogen werden soll oder nicht. Selbst wenn ein Einwohner sich für „längere Zeit“ – z. B. für ein Jahr – im Ausland aufhält, ist eine endgültige Abmeldung nicht immer sinnvoll. Hier besonders wichtig ist die Definition nach Art. 23 ZGB: „Aufenthalt mit der Absicht des dauernden Verbleibs“.

Person wird ins Ausland abgemeldet:

- Rückkehr ungewiss (resp. ab 2 Jahren) – der Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibs ins Ausland verlegt
- Kein Wohnverhältnis oder ähnliches mehr in der Schweiz vorhanden
- Gegebenenfalls Arbeitsstelle im Ausland

Vorteil: Ende der Steuerpflicht

Nachteil: Schweizer Krankenversicherungsdeckung wird aufgehoben

Vorgehen:

Die Bekanntgabe der Abmeldung hat durch den Wegzuziehenden ca. drei bis vier Wochen vor effektivem Wegzug zu erfolgen.

Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht wird vorgelegt. ☐

Die Meldung an die Steuerverwaltung zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zu erfolgen.

Heimatschein wird ausgehändigt mit dem Hinweis, diesen auf der Schweizer Vertretung im Ausland oder bei einer Vertrauensperson in der Schweiz zu hinterlegen.

Die Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich unbedingt bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland melden muss (Stimmrecht, Vermeidung von Beitragslücken bei der AHV).

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, den C-Ausweis auf zu begründendes Gesuch hin 2 Jahre reservieren lassen zu können (beim Kant. Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Ausländerfragen).

Person bleibt angemeldet:

- Rückkehrdatum steht fest
- Aufenthalt von max. 1 ½ bis 2 Jahre
- Keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland (Studium, Sprachaufenthalt)
- Wohnverhältnis vorhanden oder bei Eltern wohnhaft

Vorteil: Krankenversicherungsdeckung bleibt erhalten, die Rückkehr in den „heimatlichen Hafen“ ist problemlos und ohne administrativen Aufwand gegeben.

Nachteil: Steuerpflicht läuft weiter (bei wenig Einkommen, ist dies selbstredend minimal).

Vorgehen:

Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht muss hinterlegt werden für die Zeit des Auslandsaufenthaltes. ☐

Der Vermerk im Einwohnerregister über die Aufenthaltsdauer und den Bevollmächtigten.

Gegebenenfalls Stimmcode – zur Verhinderung von Missbrauch – deaktivieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Person nach ihrer Rückkehr zu melden hat – u. a. in Bezug auf die Ausübung ihres Stimmrechts.

Im obigen Rahmen sollte dem Einwohner die jeweiligen Möglichkeiten aufgezeigt werden. Es empfiehlt sich, ihn selber entscheiden zu lassen, da auch hier keine eindeutige Regelung vorhanden ist.

Wichtig scheint, vor allem bei Fällen, die sich in einer Grauzone befinden, auf die Krankenversicherungsdeckung hinzuweisen. Es macht beispielsweise keinen Sinn, einen Studenten, der einen Sprachaufenthalt besucht, abzumelden, da er dadurch die Grundversicherung nicht aufrechterhalten könnte.

1.7.3 Wegzug ohne Abmeldung

Meldet sich eine Person nicht ordnungsgemäss ab, ist gemäss GG § 3 Abs. 2, wie folgt vorzugehen:

a) Neue Adresse ist bekannt

- Erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung ☐
- Gegebenenfalls zweite Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung ☐
- Eingeschriebene Verfügung mit Kopie an die Zuzugsgemeinde und das zuständige Zivilstandsamt des Heimatortes sowie Hinweis, dass der Heimatschein bei der Wegzugsgemeinde deponiert bleibt.
- Erlangt die Verfügung Rechtskraft, so wird die Abmeldung vorgenommen. Der Heimatschein bleibt bei der Wegzugsgemeinde im Depot (Archiv).

Gemäss der neuen Verordnung über den Heimatschein können diese nicht mehr ins Depot der Bürgergemeinde gesandt werden. In Anwendung von ZGB § 24 Abs. 1 bewahrt die letzte Wohnsitzgemeinde den Heimatschein auf.

Die Kopie an die Zuzugsgemeinde ist informativ, damit von dieser Seite ebenfalls entsprechende Schritte eingeleitet werden können. Ebenso wichtig ist diejenige an das zuständige Zivilstandsamt des Heimatortes, damit zu einem späteren Zeitpunkt nicht „ohne weiteres“ der Heimatschein vom fehlerverhaltenden Bürger als „verloren“ erklärt werden kann.

b) Neue Adresse ist nicht bekannt

- Abklärungen via Vermieter, Post, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse, Sozialamt, Kreiskommando, Kantonspolizei (Gefängniskontrolle), gegebenenfalls Kant. Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Ausländerfragen, ob die Person wirklich weggezogen ist und ob evtl. die neue Adresse bekannt ist.
- Ist der Einwohner effektiv weggezogen und die Adresse nicht eruierbar, erfolgt in der Einwohnerkontrolle die Abmeldung „Wegzug nach Unbekannt“. Der Heimatschein muss aufbewahrt werden (siehe Erläuterungen oben).

1.7.4 Wegzug von bevormundeten Personen

Abmeldungen von Bevormundeten infolge Übertragung der Vormundschaft in eine andere Gemeinde, können aufgrund der Meldungen der Vormundschaftsbehörde sofort gemacht werden. Der Heimatschein wird an den Vormund gesandt.

1.7.5 Abmeldung eines Ehepartners

Bei der Abmeldung eines Ehepaares ist darauf zu achten, dass allenfalls **beide** Heimatscheine ausgehändigt werden.

Zieht bei einer Trennung ein Ehepartner weg, so sind in der Regel getrennt ausgestellte Heimatscheine zu bestellen. Empfehlenswert ist die Rückfrage beim verbleibenden Ehepartner, ob tatsächlich eine Trennung vorliegt.

Art. 162 ZGB verlangt, dass Ehegatten einen gemeinsamen ehelichen Wohnsitz haben. Eigentlich müsste für einen getrennten Wohnsitz ein richterliches Urteil Voraussetzung sein. Andererseits ist es aber üblich geworden - gerade wenn allenfalls Gewalt im Spiel ist - auch bei einer bloss "faktischen" Trennung, also beim Wegzug des einen Ehepartners, eine Abmeldung zuzulassen.

1.8 Adresswechsel

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen haben Adressänderungen innerhalb der Wohngemeinde innert 14 Tagen zu melden. ☐

Die Meldungen erfolgen in der Regel schriftlich oder telefonisch. Zwecks zweifelsfreier Identifikation empfiehlt es sich, Kontrollfragen zu stellen.

1.9 Untermieter

Grundsätzlich ist es eine Aufgabe der Einwohnerkontrolle zu vermeiden, dass eine Person Wohnsitz beansprucht, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hier wird von einem „Scheinwohnsitz“, z. B. zur Beanspruchung von Sozialhilfegeldern, oder anderen Leistungen, gesprochen. In Zweifelsfällen ist dringend zu empfehlen, einen Wohnsitznachweis (Mietvertrag) zu verlangen.

Etwas schwieriger verhält es sich bei Untermiete. Eine Möglichkeit wäre das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Wohnungs Vermieters, eine andere die Unterzeichnung eines „Untermietformulars“. ☐

Liegt eines der beiden Schriftstücke vor, kann davon ausgegangen werden, die Anmeldung – oder selbstverständlich auch die Ummeldung innerhalb der Gemeinde – sei rech- tens.